

oder auf den Dorff=Uen, Säulen aufgerichtet, und die Låsterer, Schwörer, Flucher auf die Sonn= oder Festtage, so lange das Amt währet, vor den Kirchhöfen, oder wo nicht Kirchhöfe, eine Stunde oder zwo vor den Höfen der Kretschmar, oder auf den Dorff=Uen, an dieselben gestellt, und also andern zum Abscheu damit verhöhnet und gestraft: Wer sich aber damit nicht bessern wollte — an Leib oder Gut noch weiter gestraft werden sollte.

Bergl. Corp. Jur. Lus. p. 309.

### Ein ander Patent.

Landtags=Schluß vom Landtage Elisabeth 1651.

„Nachdem große Beschwerde eingelaufen, daß diejenigen wendischen Bauer=Leute, so lange Haare trügen, die andern, so dergleichen Haare nicht hätten, neben sich verachteten, und dabero vielmals große Schlägereyen causiret und verursacht würden, und andern daraus kommenden Uebel in Zeiten zu begegnen, sollen alle und jede Bauern, sie wären gleich Wirthe oder Knechte bey willkührlicher Straffe, so eines jeden Ortes Herrschaft heimfielen, keine andere Haare, als die gewöhnliche Bauer=Kolben zu tragen, gänzlich verboten: Denen Herrschaften aber, daß sie darüber halten möchten, anbefohlen werden.

Proposition und Schluß derer Herrn Stände

auf dem Landtage Bartholomaei 1654.

„Denen wendischen Bauer=Leuten und Knechten, damit ihre überhandnehmende Hoffart gestillet werden möchte ist zu verbieten, die kostbaren Bänder und Federn um die Hüte, wie auch die Stiefeln mit Absätzen, und die verbrämten Stolpen zu tragen; item: Daß den wendischen Mägden die theuren Bänder um die Köpfe, wie auch Halsbänder von Corallen zu tragen, verboten sein sollten.“ (Dieses wurde 1679 wiederholt).